



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Herr Niebuhr
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.1-90907-2020/bl
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Bearbeiter: Frau Blanke
Telefon: 03941/59705753
Fax: 039415970138781
E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/453
Datum: 12.04.2022

Aktenzeichen **67.0.1-90907- 2020- 201**

Antragsteller **SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Niebuhr**

Grundstück **Falkenstein / Harz, Reinstedt, ~**

Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8
Flurstück	33	37

Vorhaben **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4BImSchG für 2 WEA Typ VESTAS V150-5,6 MW u. Nabhöhe 166+3m und 1 WEA Typ VESTAS V150-5,6 MW u.Nabhöhe 125 m**

Bescheid

I. Entscheidung Nr. 90907-2020-201

1. Auf der Grundlage der §§ 6 BImSchG und 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag der Firma
SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

vom 21.01.2020 (Posteingang 06.02.2020) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

3 Windkraftanlagen im Windpark Reinstedt

mit folgenden Anlagendaten

Nr. der WKA	SAB 1	SAB 2	SAB 3
Anlagentyp	Vestas V 150	Vestas V 150	Vestas V 150
Nennleistung	5,6 MW	5,6 MW	5,6 MW
Rotordurchm.	150 m	150 m	150 m
Nabhöhe	169 m	169 m	125 m
Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8	8
Flurstück	33	33	36

wird abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Begründung

Sachverhalt

Mit Datum vom 21.01.2020, eingegangen im Landkreis Harz am 06.02.2020 beantragte die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt/Ermsleben. Der Windpark Reinstedt/Ermsleben ist ein im Regionalen Entwicklungsplan Harz ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, in dem derzeit 36 WKA betrieben werden. Nach Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen für eine abschließende Bewertung der Genehmigungsfähigkeit nicht ausreichen. Daher wurden mit Datum vom 19.02.2020 die fehlenden Unterlagen nachgefordert.

Gleichzeitig wurde die Antragstellerin über ein parallel ebenfalls im Windpark Reinstedt/Ermsleben geplantes Verfahren zur Zulassung von 9 WKA in Kenntnis gesetzt. Da die beantragten Standorte teilweise auf unmittelbar benachbarten Flurstücken liegen, handelt es sich um „echte“ Konkurrenzverfahren. Zwar lag für das konkurrierende Vorhaben der juwi AG noch kein Genehmigungsantrag vor. Im Rahmen eines Antrages nach § 5 Abs.1 Nr. 1 UVPG wurde jedoch bereits mit Ergebnisprotokoll vom 08.11.2019 zum Scopingtermin eine Entscheidung zur UVP-Pflicht und zum Untersuchungsrahmen der UVP getroffen, so dass mit einem zeitnahen Antrag zu rechnen ist. Diese Konkurrenzsituation ist der Antragstellerin nach eigener Aussage bewusst. Dennoch wird sie den Genehmigungsantrag ohne Berücksichtigung des konkurrierenden Verfahrens stellen, da dafür bisher kein Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Parallel zur o.g. 1. Nachforderung vom 19.02.2020 erfolgte eine Prüfung zur UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG. Mit Ergebnisprotokoll zum Scoping vom 30.04.2020 wurde die UVP-Pflicht festgestellt und der Untersuchungsrahmen für die UVP mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 wurde die Antragstellerin an die Vervollständigung der Antragsunterlagen erinnert. Am 12.08.2020 reichte die Antragstellerin weitere umfangreiche Unterlagen nach. Da weiterhin noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, erfolgten mit Datum vom 21.08.2020 und 11.03.2021 weitere Erinnerungen an die fehlenden bzw. zu ergänzenden Unterlagen.

Da mit Datum vom 09.11.2020 das konkurrierende Verfahren (Antrag auf Vorbescheid für 9 WKA) vollständige und prüffähige Unterlagen vorgelegt hat, wurde die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG darüber in Kenntnis gesetzt, dass die vorgelegten Gutachten, insbesondere zu Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzwirkungen (Standorteignung) hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorbelastung zu ergänzen sind. Die 9 WKA des Vorbescheides sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 9.11.2020, ergänzt am 25.03.2021 erklärte die Antragstellerin, den prioritären Stand des Konkurrenzverfahrens nicht anzuerkennen und bat um Fortsetzung ihres Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten zum Immissionsschutz und zur Standorteignung. Daher wurden die noch zu ergänzenden naturschutzrechtlichen Unterlagen mit Schreiben vom 23.04.2021, 12.07.2021, 29.09.2021 und 15.11.2021 erneut nachgefordert. Zusätzlich wurde jeweils auf die erforderliche Berücksichtigung des konkurrierenden Vorbescheid-Verfahrens 9 WKA hingewiesen.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 bat die Antragstellerin um die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, da die Unterlagen ihrer Ansicht nach für die Beteiligung der Öffentlichkeit geeignet sind. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 29.11.2021 bis einschließlich 28.12.2021, die Einwendungsfrist endete am 28.01.2022.

In dem parallel laufenden Vorbescheid-Verfahren wurde mit Datum vom 28.01.2022 der Vorbescheid positiv beschieden.

Auch nach nochmaliger Nachreichung naturschutzrechtlicher Unterlagen ist festzustellen, dass diese weiterhin keine abschließende naturschutzrechtliche Prüfung zulassen. Die vorgelegten Unterlagen enthalten weiterhin widersprüchliche Angaben zum Fledermausschutz. Abstimmungen hinsichtlich der avifaunistischen Untersuchungen sind weiterhin offen. Auch der UVP-Bericht wurde nicht an die Untersuchungsergebnisse des Artenschutzfachbeitrages Fledermäuse und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes angepasst. Insofern lassen die naturschutzfachlichen Unterlagen zwar eine grundsätzliche Prüfung zu, jedoch ist eine den Anforderungen an eine sach- und fachgerechte abschließende Bewertung der naturschutzrechtlichen Belange nicht möglich. Die Betroffenheit des Naturschutzes kann daher nicht

abschließend bewertet werden. Außerdem ist das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) nicht geeignet, den Nachweis zur Standsicherheit der beantragten WKA zu erbringen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG ist ein Antrag nach BImSchG abzulehnen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Für die Bewertung der beantragten 3 WKA sind insbesondere die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG maßgebend. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Genehmigungserfordernis nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten 3 WKA ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV.

1. Einhaltung Betreiberpflichten

1.1 Turbulenzimmissionen

Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Abs. 2 werden Immissionen als auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen definiert.

Von WKA erzeugte Luftverwirbelungen, sog. Turbulenzen, sind Immissionen im vorstehenden Sinne, weil sie auf sonstige Sachgüter einwirken, die Erschütterungen ähneln. Zwar müssen WKA ihrer allgemeinen Zweckbestimmung nach Windströmungen ausgesetzt sein, damit diese in Bewegungsenergie umgewandelt werden können. Die im Nachlauf einer in geringem Abstand errichteten WKA erzeugte Turbulenzintensität geht jedoch über diejenige unbeeinflusster Luftströmungen deutlich hinaus, was sich auch an ihrem Einfluss auf die Lebensdauer und die Wartungsbedürftigkeit zeigt. Luftverwirbelungen sind deshalb als Erschütterungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und damit als Immissionen zu betrachten. (OVG Rheinland-Pfalz vom 26.06.2018 – 8 A 11691/17)

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen bei denen durch die beantragten WKA ausgelösten Turbulenzen jedoch erst dann vor, wenn diese die vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Da hinsichtlich der Bewertung von Auswirkungen von Turbulenzen räumlich benachbarter WKA kein Grenzwert existiert, ist eine wertende Betrachtung der Gesamtumstände zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche erforderlich. Als Orientierung können die Maßgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit den dortigen Regelungen zur Standfestigkeit und zum Erschütterungsschutz baulicher Anlagen herangezogen werden. Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle muss deshalb darauf abgestellt werden, ob die Lebensdauer der bestehenden Anlagen erheblich vermindert oder über den Regelfall deutlich hinausgehende Sicherungs- und Wartungsarbeiten nötig werden (OVG Rheinland-Pfalz siehe vorstehend).

Als Nachweis, dass die Turbulenzen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen, dient das Gutachten zur Standorteignung. In diesem Gutachten werden die von den Turbulenzen verursachten Auswirkungen auf die jeweils beantragten WKA und auf die benachbarten WKA bewertet. Als benachbarte WKA gelten sowohl Bestands-WKA, als auch rechtlich zulässige (aber noch nicht errichtete) WKA.

Durch die Antragstellerin wurde ein Gutachten zur Standorteignung des Ingenieurbüros I 17 Wind GmbH & Co.KG vom 08-07-2020 (I17-SE-2020-2015) vorgelegt, das eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne

des BImSchG darstellt. In dem Gutachten werden alle 36 derzeit im Windpark Reinstedt/Ermsleben errichteten WKA als Vorbelastung berücksichtigt.

Bereits bei Antragstellung wurde auf das parallele Verfahren zur Zulassung von 9 WKA hingewiesen. Dieses Verfahren wurde als Vorbescheid beantragt. In dem Vorbescheid sollen die Belange Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen und Turbulenzen abschließend entschieden werden. Die beantragten 3 Standorte stellen eine Konkurrenz zu den in dem Vorbescheid-Antrag beantragten Standorten dar.

Das Immissionsschutzrecht regelt in solchen Fällen nicht, welcher genehmigungspflichtigen Anlage Vorrang vor einer gleichartigen genehmigungsbedürftigen Anlage einzuräumen ist, wenn beide Anlagen in einer echten Konkurrenzsituation stehen, sich beide Anlagen sowohl in der Rolle des Störers als auch des Gestörten befinden und die Art der Störung übereinstimmt. Es ist daher regelmäßig sachgerecht und seitens der Rechtsprechung anerkannt, die Rangfolge der Anträge nach dem Prioritätsprinzip zu klären. Dies bedeutet, dass gleichliegende Verfahren nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln sind, so dass ein früher eingegangener Antrag auch früher zu bearbeiten ist. Als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung der Priorität wurde durch die Rechtsprechung der Zeitpunkt, an dem ein prüffähiger, Genehmigungsantrag vorliegt, entwickelt. Prüffähige Unterlagen liegen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden.

Das Prioritätsprinzip gilt auch im Verhältnis von immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid zu einer (Voll-)Genehmigung. Der Vorbescheid nimmt mit verbindlicher Wirkung einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweg. Soweit der Vorbescheid über eine Genehmigungsvoraussetzung oder über den Standort der Anlage endgültig entscheidet, kommt ihm die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung zu, wie einer (Voll-)Genehmigung. Er kann daher den Vorrang einer Anlage an einem bestimmten Standort hinsichtlich eines bestimmten Konflikts sichern (BVerwG vom 25.06.2020 – 4 C 3/19).

Die Antragstellerin hat ihren Antrag mit Datum vom 21.01.2020, eingegangen am 06.02.2020, gestellt. Dieser Antrag enthielt kein Gutachten zur Standorteignung. Auch waren keine naturschutzrechtlichen Unterlagen enthalten. Die UVP-Vorprüfung sollte innerhalb des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Gutachten zur Schall- und Schattenwurfimmissionen enthielten grundsätzliche Fehler, so dass eine Neuberechnung erforderlich war. Daher wurden mit Schreiben vom 19.02.2020 umfangreiche Unterlagen zum Immissionsschutz, Naturschutz und zur Standorteignung nachgefordert.

Mit Protokoll vom 30.04.2020 wurde zudem nach Prüfung des Einzelfalls eine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben festgestellt, so dass zu den vorstehenden Nachforderungen ein UVP-Bericht zu erstellen war.

Zwar wurden die Gutachten zur Standorteignung und zum Immissionsschutz mit Datum vom 13.08.2020 nachgereicht. Eine Prüffähigkeit des Antrages wurde wegen fehlenden naturschutzrechtlichen Gutachten, fehlendem UVP-Bericht und fehlenden Nachweisen zur Einhaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen, zum Baugrund und zum Rückbau jedoch noch nicht erreicht. Daher wurden mit Schreiben vom 21.08.2020 die fehlenden Unterlagen erneut nachgefordert.

Parallel wirkte das konkurrierende Verfahren ebenfalls auf Prüffähigkeit des mit Antrag vom 17.07.2020 (eingegangen am 20.07.2020) eingereichten Vorbescheides hin. Mit Datum vom 09.11.2020 erreichte der Vorbescheidantrag die Prüffähigkeit. Da zu diesem Zeitpunkt im verfahrensgegenständlichen Antrag auf 3 WKA noch weiterhin umfangreiche Unterlagen zu Naturschutz, UVP und Baurecht fehlten, war, nach den o.g. Anforderungen zum Prioritätsprinzip, dem Vorbescheid-Antrag Vorrang gegenüber dem (Voll-)Antrag der Antragstellerin einzuräumen. Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG wurde darüber informiert, dass neben den bereits bestehenden Nachforderungen auch eine Ergänzung des Gutachtens zur Standorteignung erforderlich ist. Die Ergänzung hat die zusätzliche Berücksichtigung der 9 WKA aus dem Vorbescheid und gleichzeitig den Rückbau von 17 Bestands-WKA zu umfassen.

Der im Schreiben vom 09.11.2020 und ergänzt am 25.03.2021 dargestellten Argumentation der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden. Sie legte darin dar, dass Sie den Vorrang des konkurrierenden Verfahrens nicht anerkenne, da Ihr Antragseingang zeitlich vor dem Eingang des Vorbescheid-Antrages lag und daher Ihr Verfahren prioritär sei. Außerdem besäße ein (Voll-)Antrag gegenüber einem Vorbescheid-Antrag einen höheren Stellenwert, da umfangreichere Prüfungen und Nachweise vorzulegen wären. Auch bewirkt die Genehmigung des (Voll-)Antrages im Gegensatz zu einem positiven Vorbescheid eine unmittelbare Baufreigabe. Insofern und wegen eines Planungsvorsprungs aus dem früheren Antragszeitpunkt müsse der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG ein Vertrauensschutz zuerkannt werden, zumal der Vorbescheid-Antrag aus Sicht der Antragstellerin rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Im Übrigen wären die Unterlagen zum Vorbescheid-Antrag keinesfalls prüffähig, da die Verfügbarkeit der, im

Rahmen des Repowerings zurückzubauenden Bestands-WKA nicht durch entsprechende Rückbauerklärungen nachweislich gesichert seien. Daher betrachtet die Antragstellerin das Gutachten zur Standorteignung nicht als ergänzungsbedürftig und bittet um Fortsetzung des Verfahrens auf der Grundlage des vorgelegten Gutachtens.

Diese Argumentation wurde durch die Genehmigungsbehörde umfassend geprüft. Nach Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass ihrer Auffassung seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt werden kann, insofern weiterhin die 9 WKA aus dem Vorbescheid-Verfahren prioritär sind und daher im Gutachten zur Standorteignung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Bei der Festlegung zur Reihenfolge der Bewertung konkurrierender Vorhaben gibt weder das Immissionsschutzrecht, noch das allgemeine Verfahrensrecht verbindliche Vorgaben. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht lediglich ein Willkürverbot bei der Behandlung der Anträge. Das (o. g.) Prioritätsprinzip ist eine anerkannte Methode zur Festlegung der Reihenfolge zu bearbeitender Anträge (Urteil BVerwG vom 25.06.2020 – 4 C 3.19). Dabei ist jedoch zu klären welcher Zeitpunkt für die Festlegung der Priorität maßgebend sein soll.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist kein geeigneter Maßstab, da zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht absehbar ist, ob ein Antrag überhaupt aussichtsreich ist. Daher favorisiert die Rechtsprechung den Zeitpunkt der Vollständigkeit / Prüffähigkeit der Antragsunterlagen als bestimmenden Zeitpunkt für die Festlegung der Prüfreihenfolge konkurrierender Anträge. Diese ist dann gegeben, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens äußern und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Dieser Auffassung folgend, ist es daher nicht entscheidend, dass vorliegend das Eingangsdatum des Genehmigungs-Antrages der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG zeitlich vor dem Antrag auf Vorbescheid der juwi AG für annähernd gleiche Standorte liegt.

Auch das BVerwG stellt sich gegen die Ansicht, der Zeitpunkt des Eingangs der einzelnen Unterlagen wäre entscheidend, also jede einzelne Genehmigungsunterlage müsse berücksichtigt werden. Dies ist ausdrücklich nicht sachgerecht. Es ist vielmehr wichtig, alles Erforderliche getan zu haben, um vollständige Unterlagen vorzulegen.

In seiner vorstehend zitierten Entscheidung stellt das BVerwG fest, dass das Prioritätsprinzip auch im Verhältnis von immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid und Genehmigung gilt.

Hinsichtlich des unterschiedlichen Prüfumfanges beider Anträge ist festzuhalten, dass auch im Vorbescheid-Verfahren eine Entscheidung zur vorläufigen Gesamtbeurteilung zu treffen ist. Die Unterlagen müssen daher so detailliert sein, dass neben den erfragten Schall,- und Schattenwurfimmissionen sowie Turbulenzintensität sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), als auch alle grundsätzlichen, den Standort betreffenden Belange zu prüfen sind. Dies umfasst u.a. auch Aussagen zum Artenschutz. Dazu sind entsprechende Untersuchungen auch im Vorbescheid-Verfahren erforderlich. Gleiches gilt für die UVP. Auch im Vorbescheid-Verfahren ist die UVP durchzuführen. Dazu ist den Antragsunterlagen ein Umweltbericht beizufügen, der alle Schutzgüter sachgerecht bewertet.

Zwar trifft es zu, dass die Untersuchungen für einen Genehmigungs-Antrag umfangreicher sind, als für einen Vorbescheid. Da jedoch auch der Vorbescheid über den Standort der Anlage endgültig entscheidet, ist er bei der Festlegung der Rangfolge konkurrierender Anträge als gleichberechtigt gegenüber einem Genehmigungs-Antrag zu berücksichtigen.

Das BVerwG stellt dazu in der oben zitierten Entscheidung fest, dass der Vorbescheid mit verbindlicher Wirkung einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweg nimmt. Bezüglich der vom Bescheid erfassten Prüfpunkte entscheidet er abschließend. Ihm kommt daher insoweit die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung zu, wie einer (Voll-)Genehmigung. Er kann daher den Vorrang einer Anlage an einem bestimmten Standort hinsichtlich eines bestimmten Konflikts sichern.

Vorliegend werden im Vorbescheid die Belange Schall und Schattenwurf sowie Turbulenzintensität erfasst. Die Prüffähigkeit hat der Vorbescheid-Antrag mit Datum vom 09.11.2020 erreicht. Hinsichtlich dieser Belange werden alle bisher nicht prüffähigen Anträge gegenüber dem Vorbescheid-Antrag nachrangig zu bewerten sein.

Das BVerwG stellt weiterhin fest, dass sich in Anwendung des Prioritätsprinzips nicht entgegenhalten lässt, der Vorbescheid sei schwächer als eine Genehmigung, weil er zwar Genehmigungsvoraussetzungen feststelle, aber den Bau nicht freigebe. Das Fehlen der Baufreigabe lässt die rechtliche Bindung des Vorbescheides unberührt. Versage man ihm eine Sicherung des Vorrangs gegenüber einer Genehmigung,

verfehlt er seine Funktion, dem Antragsteller Planungssicherheit zu vermitteln. Dass der Vorbescheid mit weniger Aufwand als eine Genehmigung zu erlangen sein mag, steht einer Rangsisicherung nicht entgegen, denn es steht jedem Vorhabenträger frei, zunächst einen Vorbescheid zu beantragen.

Es ist gerade der Zweck des Vorbescheides die Zulässigkeit des Standortes vorab zu prüfen, um Investitionsrisiken zu reduzieren. Ihm kann insoweit nicht entgegengehalten werden, dass ein Genehmigungsantrag aufgrund höherer Kosten für Untersuchungen dem Vorbescheid hinsichtlich Rangfolge vorzuziehen wäre. Insbesondere die kürzere Geltungsdauer und der vergleichsweise hohe Aufwand eines Vorbescheides sprechen nach Ansicht des BVerwG gerade für die Bauabsicht eines Antragstellers.

Wie vorstehend bereits erläutert, ist auch für das Vorbescheid-Verfahren umfangreicher Untersuchungsbedarf erforderlich, um eine sachgerechte Bewertung des vorläufigen positiven Gesamturteils und der Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schattenwurf und Turbulenzintensität vornehmen zu können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben nicht verwirklicht werden soll. Gleiches deuten die bereits getätigten umfangreichen vertraglichen Abstimmungen mit Grundeigentümern an.

Ein Verweis auf Vertrauensschutz ist vorliegend nicht tragfähig, da sowohl die SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, als auch die juwi AG (als konkurrierender Antragsteller des Vorbescheides) vom jeweiligen Konkurrenzverfahren in Kenntnis gesetzt wurden. Beide Antragsteller wurden darüber informiert, dass sich die Priorität der Anträge nach der Reihenfolge des zuerst vollständigen, d.h. prüffähigen Antrages richten wird. Damit kann der Vertrauensschutz erst greifen, wenn einem Antragsteller die Vollständigkeit des Antrages bestätigt wurde.

Eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Vorbescheides ist nicht erkennbar. Es ist Aufgabe und Zweck des Vorbescheides die Zulässigkeit des Standortes vorab zu prüfen, um Investitionsrisiken zu reduzieren. Dass dafür ggf. weniger Unterlagen erforderlich sind, als für einen Genehmigungs-Antrag, liegt nahe. Ihm kann insoweit nicht entgegengehalten werden, dass ein Genehmigungs-Antrag aufgrund höherer Kosten für das Verfahren dem Vorbescheid hinsichtlich Rangfolge vorzuziehen wäre. Dass dadurch möglicherweise ein Genehmigungs-Antrag hinsichtlich der Priorität „überholt“ werden kann, ist nicht auszuschließen, nach Ansicht des BVerwG jedoch legitim.

Da vorliegend der Genehmigungs-Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG noch nicht prüffähig ist, kann ein Rechtsmissbrauch durch den Vorbescheid-Antrag des Konkurrenten nicht erkannt werden. In dem zitierten Urteil des BVerwG weist das Gericht ebenfalls einen möglichen Rechtsmissbrauch zurück.

Auch die angeführten Bedenken der Antragstellerin an der Prüffähigkeit des Vorbescheides aufgrund fehlender Zustimmungen der Betreiber der Bestands-WKA greifen nicht durch. In den Antragsunterlagen zum Vorbescheid sind Schreiben der Betreiber der Bestands-WKA vom 09.09.2020 bzw. vom 14.09.2020 enthalten, die eine Gesprächsbereitschaft für ein gemeinsames Repowering dokumentieren.

Damit wird seitens der Bestandsbetreiber aufgezeigt, dass eine grundsätzliche Bereitschaft für ein Repowering mit dem Antragsteller besteht. Dies ist für die Entscheidung über den Vorbescheid ausreichend. Es ist nicht die Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die fortlaufende Korrespondenz im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zu verfolgen. Für die Entscheidung über den Vorbescheid ist ausreichend, dass von beiden Seiten die Gesprächsbereitschaft bestätigt ist. Auf dieser Grundlage können ggf. Nebenbestimmungen getroffen werden, die den Rückbau sicherstellen. Diese Erklärungen liegen, mit den o.g. Schreiben vor. Darin wird aufgezeigt, dass Einigungswille über das Repowering besteht. Es ist nicht erforderlich, dass bereits abgeschlossene unveränderliche vertragliche Vereinbarungen vorliegen. Die im Vorbescheid-Verfahren vorliegenden Unterlagen waren daher ab dem 09.11.2020 vollständig und prüffähig.

Der Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG vom 21.01.2020 war nicht bis zum 09.11.2020 prüffähig, da noch keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung vorlag und der UVP Bericht nicht vollständig war. Daher wurde mit Schreiben vom 11.03.2021 und 23.04.2021, 12.07.2021 und 29.09.2021 nochmals an die fehlenden Unterlagen erinnert. In Anbetracht der nicht beabsichtigten Ergänzung des Gutachtens zur Standorteignung wurde das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellerin fortgesetzt. Da jedoch auch zu den naturschutzrechtlichen Forderungen keine wesentliche Änderung / Ergänzung der Unterlagen erfolgt ist, wurde diese Nachforderung mit Schreiben vom 15.11.2021 nochmals erneuert.

Aufgrund der zum 09.11.2020 erreichten Vollständigkeit des Vorbescheid-Antrages und der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Unterlagen des verfahrensgegenständlichen Genehmigungsantrages sind die 9 WKA des Vorbescheid-Antrages in allen folgenden Standortbewertungen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den vorliegenden Genehmigungsantrag. Der gegenteiligen Argumentation der Antragstellerin ist, wie vorstehend erläutert, nicht zu folgen.

Die Standorte der 3 beantragten WKA befinden sich in Abständen zwischen 165 m und 616 m zu den WKA 6, 7, 10 und 11 des Vorbescheid-Antrages. Eine genaue Auflistung der Abstände jeder einzelnen WKA der Antragsteller zu den WKA 6, 7, 10 und 11 des Vorbescheid-Antrags kann der Verfahrensakte entnommen werden. Zur Verhinderung sowohl standsicherheitsrelevanter Auswirkungen, als auch schädlicher Umwelteinwirkungen durch Turbulenzintensitäten benachbarter WKA sieht der Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 im Punkt 5.2.3.4 bei Unterschreitung von Abständen bis zum 5-fachen Rotordurchmesser vor, dass mittels gutachterlicher Stellungnahmen eines Sachverständigen nachzuweisen ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. In gleicher Weise stellt auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) im Punkt 7.3.3 fest, dass der Einfluss der lokalen Turbulenzerhöhung auf die Standorteignung nicht untersucht werden muss, wenn der Abstand der WKA untereinander größer als der 5-fache Rotordurchmesser ist. Auch die Rechtsprechung orientiert sich regelmäßig an den v.g. Abstandsempfehlungen von 5-fachem Rotordurchmesser (OVG Lüneburg vom 03.05.2006 – 1 KN 58/05, VG Leipzig vom 12.07.2007 – 6 K 419/07).

Die beantragten WKA sowie die WKA 6 und 7 des Vorbescheid-Antrages haben einen Rotordurchmesser von 150 m. Der Rotordurchmesser der WKA 10 und 11 des Vorbescheid-Antrages beträgt 162 m. Daraus ergeben sich Mindestabstände von 750 m zu den WKA 6 und 7 bzw. 810 m zu den WKA 10 und 11, ab denen auf eine gutachterliche Bewertung der Standorteignung verzichtet werden kann. Diese Abstände werden vorliegend von allen 3 beantragten WKA zum Teil deutlich unterschritten. Zwar kann auch eine WKA bei Unterschreitung der genannten Abstände noch zulässig sein. Hierfür ist aber zwingend ein gutachterlichen Nachweis zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) zu erbringen.

Außerdem kann die Antragstellerin auch den Umkehrfall nicht nachweisen, denn das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten zur Standorteignung berücksichtigt die Turbulenzauswirkungen auf die WKA 6, 7, 10 und 11 des Vorbescheid-Antrages nicht. Es ist daher für eine Bewertung der Standsicherheit und der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen nicht geeignet. Eine Ergänzung des Gutachtens hat die Antragstellerin mehrfach abgelehnt. Es ist daher davon auszugehen, dass die von Ihnen verursachten Turbulenzen an den WKA des Vorbescheides eine erhebliche Reduzierung der Lebensdauer dieser Anlagen verursachen und deutlich höhere Sicherheits- und Wartungsarbeiten erforderlich werden. Diese Auswirkungen stellen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG dar.

Da die Antragstellerin im Gutachten zur Standorteignung nicht nachweisen konnte, dass die v.g. schädlichen Umwelteinwirkungen an den WKA 6, 7, 10 und 11 des Vorbescheides verhindert werden, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht vor.

Als weitere Voraussetzung für die Ablehnung des Genehmigungsantrages ist zu prüfen, ob durch die Festlegung von Nebenbestimmungen noch eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit in Einzelfällen den Anlagenbetrieb bei einzelnen Windbedingungen zu beschränken, um Turbulenzwirkungen für benachbarte WKA zu verhindern. Derartige Festsetzungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Anlagenbetrieb dadurch de facto ausgeschlossen wird bzw. auf so geringe Zeiten reduziert wird, dass die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu einer indirekten Einstellung des Betriebes führen würde. Vorliegend wären die Abstände der benachbarten WKA derart gering, dass ein sachgerechter Anlagenbetrieb, bei Berücksichtigung von Abschaltzeiten nicht erkennbar wäre. Zudem ist die Antragstellerin auch nicht bereit, derartige Abschaltzeiten gutachterlich bestimmen zu lassen. Daher ist eine Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzung mit Hilfe einer Nebenbestimmung nicht möglich.

Die Voraussetzungen für die Ablehnung der Genehmigung aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9.BImSchV liegen damit vor. Der Genehmigungsantrag war daher abzulehnen.

2. Ablehnung wegen Verstoß gegen andere öffentlich rechtliche Vorschriften

2.1 Standsicherheit

Eine weitere Genehmigungsvoraussetzung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG danach setzt die Erteilung der Genehmigung voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der 3 beantragten WKA nicht entgegenstehen.

Dies umfasst unter anderem bauordnungsrechtliche Vorschriften zur Standsicherheit. Gemäß § 12 Abs. 1 BauO LSA müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Außerdem verlangt § 12 Abs. 1 Satz 2 BAUO LSA, dass bauliche Anlagen die Standsicherheit anderer Anlagen nicht gefährden dürfen.

Durch die Antragstellerin wurde zwar ein Gutachten zur Standorteignung als Nachweis der Standsicherheit vorgelegt. In diesem Gutachten werden, wie vorstehend bereits erläutert, die WKA des Vorbescheid-Antrages zu Unrecht nicht berücksichtigt. Stattdessen werden die 17 Bestands-WKA berücksichtigt, die im Rahmen der Errichtung der 9 WKA zurückgebaut werden sollen. Damit entsprechen die Basisdaten des Gutachten nicht den rechtlichen Standortbedingungen. Das Gutachten zur Standorteignung vom 08.07.2020 ist daher als Nachweis für die Standsicherheit anderer (benachbarter) WKA nicht geeignet. Aufgrund des geringen Abstandes der geplanten Standorte der 3 WKA zu den WKA 6, 7, 10 und 11 des Vorbescheides können Auswirkungen auf die Standsicherheit der WKA 6, 7, 10 und 11 durch Turbulenzwirkungen ausgehend von den verfahrensgegenständlichen 3 Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Einwirkungen von Turbulenzen durch die nunmehr zulässigen WKA des Vorbescheides auf die beantragten 3 WKA. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Standsicherheit der beantragten WKA durch Turbulenzwirkungen gefährdet werden. Beides wäre jedoch auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauO LSA auszuschließen. Da die vorliegenden Gutachten diesen Nachweis nicht ermöglichen, steht dem Vorhaben eine andere öffentlich-rechtliche Vorschrift, hier § 12 Abs. 1 BauO LSA, entgegen. Daher liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht vor. Eine Nebenbestimmung zur Sicherung der Standsicherheit ist, wie bereits oben dargestellt, nicht möglich.

Die Genehmigung ist entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV abzulehnen.

2.2 Artenschutz

Neben den bauordnungsrechtlichen Nachweisen sind auch Untersuchungen und Nachweise zu naturschutzrechtlichen Belangen für die Zulassung der 3 WKA erforderlich. Da WKA grundsätzlich eine erhebliche Gefährdung, insbesondere für Greifvögel und Fledermäuse darstellen, sind Untersuchungen und Nachweise erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die beantragten WKA zu verhindern und insofern einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG auszuschließen. Da die vorgelegten Unterlagen für eine abschließende naturschutzrechtliche Bewertung nicht ausreichen, wurden mehrfach Unterlagen nachgefordert bzw. Widersprüche innerhalb der vorgelegten Unterlagen aufgezeigt und um Abhilfe gebeten. Weder wurden die erforderlichen Anforderungen zum Nachweis der Rotmilan-Schlafplätze beachtet, noch wurden die Widersprüche zwischen Artenschutzfachbeitrag Fledermäuse und UVP-Bericht bzw. Artenschutzfachbeitrag Fledermäuse und Landschaftspflegerischen Begleitplan bereinigt.

Im UVP-Bericht wird nur ein mögliches Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus dargestellt. Alle übrigen Fledermausarten, insbesondere auch die als besonders schlaggefährdet geltenden Arten werden hinsichtlich Schlag- und Kollisionsrisiko im UVP-Bericht nicht erwähnt oder behandelt.

Da WKA grundsätzlich geeignet sind, insbesondere besonders geschützte Greifvogel und Fledermausarten zu verletzen oder zu töten, sind durch die Antragsteller zwingend Nachweise vorzulegen, die belegen, dass das Tötungsrisiko im jeweiligen Einzelfall nicht signifikant erhöht ist. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 21.11.2013 (7 C 40.11) festgestellt, dass die Zulassungsbehörde bei der Prüfung der Verbotstatbestände eine vorausschauende Risikoermittlung und-bewertung zu leisten hat. Diese Aufgabe ist jedoch nur auf der Grundlage umfassender und widerspruchsfreier Unterlagen und Nachweise möglich.

Insofern liegen zwar grundsätzlich Untersuchungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen vor. Diese lassen jedoch eine abschließende sach- und fachgerecht naturschutzrechtliche Bewertung, einschließlich einer Klärung zum signifikant erhöhten Tötungsrisiko, weiterhin nicht zu. Hinsichtlich der fehlenden Bewertung der Rotmilanschlafplätze wird eine zu prüfende rechtliche Fragestellung vollständig ausgeblendet. Diesbezüglich ist keine Prüffähigkeit des Genehmigungsantrages gegeben.

Dementsprechend steht dem Vorhaben eine andere öffentlich-rechtliche Vorschrift, hier § 44 BNatSchG, entgegen. Daher liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht vor. Eine Nebenbestimmung zur Sicherstellung des Artenschutzes ist nicht möglich, da die vorgelegten Gutachten und Nachweise unvollständige bzw. widersprüchliche Aussagen enthalten, aus denen keine eindeutigen Nebenbestimmungen ableitbar sind.

Die Genehmigung ist entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV abzulehnen.

Zeitpunkt der Ablehnung

Von einer sofortigen Ablehnung des beantragten Vorhabens nach der Aussage der Antragstellerin, das sie das Gutachten zur Standorteignung nicht um die Vorbelastung der 9 WKA des Vorbescheides ergänzen wird, wurde zunächst abgesehen. In der Entscheidung über die endgültige Ablehnung des

verfahrensgegenständlichen Antrages war auch eine mögliche Ablehnung des Vorbescheid-Antrages zu berücksichtigen. Im Anschluss an eine Ablehnung des Vorbescheid-Antrages wäre die Vorbelastung der 9 WKA nicht mehr zu berücksichtigen gewesen. Das vorliegende Gutachten zur Standorteignung wäre in diesem Fall für die weitere Bearbeitung geeignet gewesen und die Bearbeitung des Genehmigungsantrages der 3 WKA hätte unverändert fortgesetzt werden können. Daher wurde das Genehmigungsverfahren zunächst weiter geführt. Mit Datum vom 28.01.2022 wurde der Antrag auf Vorbescheid positiv beschieden. Damit ist zweifelsfrei die Vorbelastung der 9 WKA aus dem Vorbescheid hinsichtlich der Turbulenzen als rechtlich zulässige WKA zu berücksichtigen. Da dies nicht erfolgte, war der verfahrensgegenständliche Antrag nunmehr abzulehnen.

Der Genehmigungsantrag vom 21.01.2020 war daher nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen.

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Datum 21.02.2022 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Schreiben vom 22.03.2022 hat Sie dazu Stellung bezogen. Der Argumentation der Antragstellerin in aus den nachfolgenden Gründen nicht zu folgen:

I. Naturschutzfachliche Antragsunterlagen

Die naturschutzrechtlichen Nachforderungen betreffen die Prüffähigkeit nur bezüglich Punkt 2 (gemeinsame Begehung) und Punkt 3 (Schlafplätze Rotmilan). Die übrigen Nachforderungen betreffen Ergänzungen der Gutachten, um Widersprüche zwischen den einzelnen Untersuchungen auszuräumen. Sie sind für eine eindeutige, widerspruchsfreie Entscheidung erforderlich.

Zu 2. Erneute, gemeinsam mit der UNB durchzuführende Besatzkontrolle

Die gemeinsame Begehung / Besatzkontrolle ist seit Verfahrensbeginn bewusst und eindeutig als eine „über den Leitfaden hinausgehende“ Forderung benannt (vgl. Nachforderungsschreiben vom 19.02.2020, S. 5, Punkt I.1 so auch im Ergebnisprotokoll Scoping-Verfahren vom 26.03.2020, im Kapitel 3.4, Abschnitt III, Punkt 1.1).

Die Behörde ist nicht allein und ausschließlich an den Leitfaden gebunden.

„Der vorliegende Leitfaden soll allen Beteiligten (Investoren, Entwicklern, Planern, Betreibern und Entscheidern in den Genehmigungsbehörden) eine Orientierung für den Genehmigungsprozess geben. Angesichts der Komplexität der Kriterien und deren unterschiedlicher Wechselwirkung aus den individuellen Bedingungen des jeweiligen Standortes soll ausdrücklich die differenzierte Einzelfallprüfung mit ortsspezifischem Bezug vorgenommen werden.“ (vgl. S. 5 des Leitfadens). Genau dies führt die Behörde hier nach pflichtgemäßem Ermessen und der ihr zustehenden plausiblen naturschutzfachlichen Einschätzung mit der o. g. Forderung aus.

Die Forderung wurde im Nachforderungsschreiben vom 12.07.2021, S. 4 bereits begründet (vgl. dort), ergänzend wird dazu ausgeführt:

Sind wie hier mehrere Kartierer im gleichen Gebiet unabhängig von einander tätig, sind die Ergebnisse nicht immer dieselben. Unterschiedliche Kartiererergebnisse können zu Verzögerungen führen, insbesondere wenn wie hier „konkurrierende Antragsteller“ planen oder z. B. Bürgerinitiativen gegen die Planung wirken. Um derartige Verzögerungen möglichst zu vermeiden, hat sich die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die Horststandorte (nur) der Arten Rotmilan und Schwarzmilan bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Kartierer vor Ort aufzusuchen. Dabei werden der Behörde u. a. auch Milanhorste im Innenradius, also im Radius 1 der Anlage 3 des Leitfadens bekannt. Aus diesen Horststandorten ergeben sich ggf. erhebliche Verfahrenskonsequenzen für alle im Gebiet aktiven Antragsteller.

1. Für den Antragsteller der entsprechende Horste selbst entdeckt, ergibt sich die Möglichkeit unmittelbar nach Abstimmung mit der Behörde ohne Zeitverzug noch in der laufenden Kartiersaison mit einer vertiefenden Raumnutzungsanalyse (Einzelfallprüfung, bruttpaarbezogene Untersuchung) zu beginnen (vgl. Nachforderungsschreiben vom 19.02.2020, S. 5, Punkt I.3 so auch im Ergebnisprotokoll Scoping-Verfahren vom 26.03.2020, im Kapitel 3.4, Abschnitt III, Punkt 1.3). Werden der Behörde entsprechende Kartiererergebnisse erst später bekannt, ergeben sich, aus behördlicher Sicht vermeidbare Verzögerungen (mindestens 1 Jahr).

2. Auch für weitere Antragsteller (hier die juwi AG) können entsprechende Horste ggf. verfahrensbedeutsam sein. Sowohl in dem Fall in dem der andere Antragsteller dieselben Horste auch entdeckt und diese

bezüglich seiner Planung auch im Innenradius liegen. In diesem Fall wirkt die Behörde ohne Zeitverzug daraufhin, dass die o. g. vertiefende Raumnutzungsanalyse möglichst gemeinsam abgestimmt durchgeführt wird.

Auch in dem Fall in dem der andere Antragsteller Horste nicht selbst entdeckt hat und diese bezüglich seiner Planung aber auch im Innenradius liegen, wirkt die Behörde ohne Zeitverzug daraufhin, dass dieser wichtige Sachverhalt beiden Antragstellern bekannt wird.

Was im vorliegenden Verfahren auch umgesetzt wurde (vgl. Nachforderungsschreiben vom 15.11.2021, S. 4, „Hinweis auf Brutzeitabschaltung“).

Damit sollen die o. g. entscheidungserheblichen Sachverhalte beiden Antragstellern zeitnah und umfassend zur Kenntnis kommen. Damit können spätere gegenseitige Verfahrenseinwendungen einvernehmlich vermieden werden.

Der Erkenntnisgewinn aus der gemeinsamen Begehung ist also für die Antragsteller wie für die Behörde gleichermaßen sehr erheblich. Mit jeder gemeinsamen Begehung, ob im selben Jahr wie auch in Folgejahren, nehmen die Erkenntnisse zu. Dies schon deshalb, da die Untersuchungsgebiete der Antragsteller nicht absolut deckungsgleich sind, Horstwechsel und weitere Veränderungen im Gebiet stattfinden.

Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung setzt voraus, dass wie hier die „konkurrierenden Antragsteller“ die gleichen Anforderungen auch erfüllen. Dies steht im vorliegenden Verfahren noch aus, wobei der Kartierer im Auftrag des Antragstellers mit E-Mail vom 24.02.2022 konkrete Vorabstimmungen mit der Behörde zu einer gemeinsamen Begehung im Mai 2022 getroffen hat.

Zu 3. Kontrolle auf Rotmilan-Schlafplätze erfolgt

Die Anforderungen zu Schlafplätzen des Rotmilans ergeben sich aus der Anlage 3 des Leitfadens, Nr. 17a (vgl. Nachforderungsschreiben vom 19.02.2020, S. 5, Punkt III so auch im Ergebnisprotokoll Scoping-Verfahren vom 26.03.2020, im Kapitel 3.4, Abschnitt III, Punkt 3). Dort jeweils mit methodischen Hinweisen und Vorgaben zu konkreten Erfassungszeiten.

Die Nachforderung besteht weiterhin. Die Antragsergänzung Plananlage 7 vom 19.01.2022 entspricht dem nicht. Der Kartierer hat keine eigenen gezielten Kontrollen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Zu 4. Ausgleichsmaßnahme für Eingriff in das Landschaftsbild

Im UVP-Bericht in der 3. Fassung vom 29.07.2021, S. 57 wird ausgeführt: „Zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild setzt MYOTIS (LBP, 2021) eine Ersatzzahlung von 67.400 Euro fest.“

Im LBP in der 3. Fassung vom 28.07.2021, S. 50 wird ausgeführt: „Für die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind zwei Varianten möglich.“ Eine eindeutige Festlegung erfolgt hier nicht. Dies hat der Antragsteller mit E-Mail vom 27.01.2022 eindeutig und abschließend ergänzt: „Die Hinweise entsprechend dem Schreiben der UIB vom 12.07.2021 zum „Ersatzgeld-Landschaftsbild“, möchten wir auf den Punkt der bilanzierten Ersatzgeldsumme abstellen, da im UVP-Bericht S. 57 der ursprüngliche Maßnahmenansatz herausgelöst wurde.“ Gleichzeitig mit der o. g. E-Mail hat der Antragsteller einen überarbeiteten UVP-Bericht in der 5. Fassung vom 25.01.2022 in das Verfahren zur Prüfung eingebracht.

Zu 7 Einheitliche Aussagen zum Kollisionsrisiko für schlagopfergefährdete Fledermausarten in UVP-Bericht

Die für die naturschutzfachliche Bewertung zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse vorgelegten Unterlagen müssen inhaltlich korrekt und widerspruchsfrei sein. Solange aus den Unterlagen keine einheitlichen Aussagen zum Kollisionsrisiko hervorgehen, muss die Behörde auf Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen hinwirken. Insofern sind die Unterlagen zwar prüffähig, aber nicht widerspruchsfrei, so dass eine abschließende Entscheidung nicht erfolgen kann. Daher wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.7.2021 und wiederholt am 29.09.2021 und am 15.11.2021 aufgefordert, die bestehenden Aussagen im UVP-Bericht mit den Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Artenschutzfachbeitrag (ASB) zu vereinheitlichen. Dies ist nicht erfolgt. Auch für von der Antragstellerin als redaktionelle Änderung bezeichnete Aussagen gilt die Pflicht, diese vor Entscheidung zu vereinheitlichen. Widersprüchliche bzw. nicht eindeutige Antragsunterlagen leiden an einem inhaltlichen Mangel und können nicht Grundlage einer sachgerechten Entscheidung sein. Daher war die nachgeforderte Anpassung des UVP-Berichts an die Ergebnisse des LBP und des ASB zwingend geboten. Trotz mehrfacher Aufforderung wurde keine Anpassung des UVP-Berichts vorgelegt. Damit ist er nicht geeignet nachzuweisen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Fledermausarten besteht.

II. Konkurrierender Vorbescheid nicht als Vorbelastung berücksichtigt

Zu 1. Kein berechtigtes Interesse an Vorbescheiderteilung

Das Vorliegen eines berechtigten Interesses wurde im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens geprüft und im erteilten Vorbescheid bestätigt. Im Punkt 4.3 der Begründung zum Vorbescheid werden dazu entsprechende Ausführungen gemacht.

Die Antragstellerin des Vorbescheides (juwi AG) hat das berechtigte Interesse am Vorbescheid mit der rangsichernden Wirkung gegenüber konkurrierenden Vorhaben im WP Reinstedt begründet. Mit dem Vorbescheid soll mithin der Standort für den Antragsteller vorrangig gesichert werden.

Das vorgetragene Interesse an der Rangsicherung ist als berechtigtes Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG anzuerkennen. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig gegeben, wenn verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe dafür bestehen, das Genehmigungsverfahren gestuft vorzunehmen, wenn also etwa die Bindungswirkung des Vorbescheides das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringern kann (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG § 9 Rn. 49). Vorliegend sind mit der rangsichernden Wirkung wirtschaftliche Gründe verbunden. Nur wenn geklärt ist, wer in der bestehenden Konkurrenzsituation das vorrangige Zugriffsrecht auf den Anlagenstandort hat, können weitere finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Grundstückseigentümern von Abstandsflächen und Betreiber von Bestandsanlagen eingegangen werden. Derartige Vereinbarungen sind jedoch erforderlich, um im (Voll-) Genehmigungsverfahren eine abschließende Zulassungsentscheidung herbeizuführen. Durch einen positiven Vorbescheid wird das Investitionsrisiko gemindert. Insofern bestehen wirtschaftliche Gründe für den Vorbescheid. Gerade weil ein Konkurrenzantrag die mögliche Realisierung des Vorbescheid-Verfahrens gefährdet, ist eine Klärung der Rangfolge durch Vorbescheid von Interesse, um die im Genehmigungsverfahren erforderlichen verbindlichen Erklärungen der Altanlagen-Betreiber vorlegen zu können.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin stellt insofern der Erwerb der rangsichernden Wirkung durchaus ein berechtigtes Interesse dar, da dadurch das Investitionsrisiko gemindert wird, somit wirtschaftliche Gründe für den Vorbescheid bestehen. Dabei ist es unschädlich, dass ein (Voll-) Genehmigungsantrag schon vorliegt, dieser aber bis zur Entscheidung über den Vorbescheid „ruhend“ gestellt ist. Die zitierte Fundstelle (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG § 9 Rn.49) bezieht sich nur auf das Verhältnis zur Teilgenehmigung. Gegen eine Übertragung auf den hier vorliegenden Sachverhalt ist zu argumentieren, dass gerade eine frühzeitige Klärung bestimmter Fragen ein berechtigtes Interesse begründen kann, auch wenn bereits ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde. In der Fundstelle wird zudem im Weiteren ausgeführt, dass es Gründe geben kann, die ein berechtigtes Interesse am Vorbescheid auch nach der Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Teilgenehmigung bestätigen. Für eine (Voll-) Genehmigung kann soweit nichts anderes gelten.

Von einem „Überholen“ des Konkurrenten ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, da auch das Konkurrenzverfahren noch keine prüffähigen Unterlagen eingereicht hat. Zwar wurde der Genehmigungsantrag des Konkurrenten zeitlich vor dem Antrag des Antragstellers eingereicht. Dies war jedoch nur möglich, da der Antragsteller des Vorbescheides die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG „vor“ Stellung des Genehmigungsantrages erwirkt hat, während im Konkurrenzantrag diese Entscheidung innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu treffen war. Konkret erfolgte die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 2a der 9. BImSchV gegenüber dem Antragsteller des Vorbescheides mit Protokoll vom 08.11.2019, während die hiesige Antragstellerin mit Protokoll vom 30.04.2020 entsprechend unterrichtet wurde. Von einem taktischen „Überholen“ kann daher keine Rede sein.

Es entspricht zudem der ständigen Rechtsprechung, demjenigen Antrag die rangsichernde Wirkung zuzurechnen, der als erstes prüffähige Unterlagen vorlegt. Ob es sich hierbei um einen (Voll-) Antrag oder um einen Vorbescheidantrag handelt, ist nicht entscheidungserheblich. Keinesfalls kann vorliegend behördliche Willkür unterstellt werden. Vielmehr wird demjenigen Antrag der Vorrang zuerkannt, der im (Gesamt-) Verfahren früher erste Schritte eingeleitet hat (Unterrichtung Untersuchungsrahmen UVP) und als Erster prüffähige Unterlagen vorgelegt hat.

Entgegen der Darstellung der Antragstellerin bestätigt das Urteil des BVerwG (4 C 3.19 vom 25.06.2020) nicht die feste Einhaltung der Stufenfolge eines mehrstufigen Genehmigungsverfahrens. Zweck des Vorbescheides ist es, dem Vorhabenträger Planungs- und Investitionssicherheit zu verschaffen und sein Verfahrensrisiko zu mindern. Gerade dieser Zweck erlangt durch den Konkurrenzantrag besondere Bedeutung. Insofern ist der Argumentation der Antragstellerin nicht zu folgen, nach der Vorbescheide nur dann ein berechtigtes Interesse haben können, wenn sie „vor“ Stellung eines (Voll-) Genehmigungsantrages beantragt werden. Denn zu diesem Aspekt hat sich das Gericht nicht geäußert. Aus den Ausführungen zum gestuften Verfahren zu schließen, dass ein Vorbescheid nur rangsichernde Wirkung hat, wenn nicht zuvor

ein Genehmigungsantrag (der zunächst ruhend gestellt wurde) gestellt wurde, entspricht nicht der vorliegenden Entscheidung.

Ein mit Beantragung des Vorbescheides „ruhend“ gestellter Genehmigungsantrag ist für das berechtigte Interesse an einem Vorbescheid unschädlich. Aufgrund des Status „ruhend“ ist der Genehmigungsantrag derzeit nicht verfahrensrelevant. Insoweit bleibt die Stufenfolge erhalten, da zunächst die Entscheidung zu den Fragestellungen des Vorbescheides abgewartet werden soll, bevor seitens der Antragstellerin über die Fortsetzung bzw. den Abbruch des Genehmigungsverfahrens entschieden wird. Da im vorliegenden Genehmigungsverfahren neben den Fragestellungen des Vorbescheides (Schall / Schatten / Turbulenzintensitäten) noch weitere kritische Belange zu entscheiden sind (Naturschutz, Luftverkehr, Zuwegung) ist es sinnvoll, den dafür erforderlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand von einer vorherigen positiven Entscheidung über den Vorbescheid abhängig zu machen. Insofern ist es unerheblich, ob der Genehmigungsantrag zunächst „ruhend“ gestellt wurde oder bis zur Entscheidung über den Vorbescheid zurückgehalten wurde. Auch ein „ruhend“ gestelltes Verfahren kann, um weiteren Kosten- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren, zurückgenommen werden, wenn der Vorbescheid keine Erfolgsaussichten aufzeigt. Seitens der Antragstellerin kann, bei negativem Vorbescheid, auf den Abschluss kostenaufwändiger vertraglicher Verpflichtungen verzichtet werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen wären (z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Vorliegend ergab sich die Überschneidung von Genehmigungsantrag und Vorbescheid auch nur daraus, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur rangsichernden Wirkung des Vorbescheides am 25.06.2020 erging, während der Genehmigungsantrag am 28.02.2020 beim Landkreis Harz einging. Die Entscheidung zur rangsichernden Wirkung des Vorbescheides war zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrages noch nicht ergangen. Um die rangsichernde Wirkung eines Vorbescheides nunmehr noch nutzen zu können, war das bereits beantragte Genehmigungsverfahren „ruhend“ zu stellen. Eine Rücknahme des Genehmigungsantrages hätte gegenüber dem „ruhenden“ Verfahren keine andere Rechtsposition geschaffen.

Entgegen der Aussage der Antragstellerin steht der Vorbescheid auch nicht jedweder weiteren Planung entgegen. Der Vorbescheid ist gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG 2 Jahre nach Unanfechtbarkeit wirksam. Auch wenn die Wirksamkeit auf Antrag bis auf 4 Jahre verlängert wird, was im pflichtgemäßem Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, kann nicht von einem Ausschluss jedweder weiteren Planungen durch Dritte ausgegangen werden. Gerade weil der Vorbescheid nur befristet wirksam ist, stellt er für den Fall, dass kein Genehmigungsantrag folgt, sicher, dass anderweitige Planungen nicht umfangreich dauerhaft verhindert werden.

Sowohl Betreiber von Bestandsanlagen, als auch Konkurrenten haben aufgrund der befristeten Wirkung des Vorbescheides weiterhin die Möglichkeit, eigene Planungen umzusetzen, wenn eine Fortführung des Vorbescheides scheitert. Die prioritäre Rechtsposition (die mit dem Vorbescheid erreicht wird) gilt nur für die Dauer der Gültigkeit des Vorbescheides. Eine vorzeitige Schaffung von Fakten ist mit einem Vorbescheid gerade nicht verbunden, da baubeginnende Maßnahmen mit dem Vorbescheid nicht zugelassen werden. Das vorstehend zitierte Urteil des BVerwG lässt es gerade auch zu, dass ein Vorbescheid zur Klärung des Vorrangs hinsichtlich eines bestimmten Konflikts an einem Standort dienen kann. Auch diese Art Klärung dient dem Investitionsschutz und damit dem Interesse der Wirtschaftlichkeit.

Zu 3. Verstoß gegen das Prioritätsprinzip – Antrag unvollständig

Nach Ansicht der Antragstellerin ist die Vorbelastung der mit Vorbescheid zugelassenen 9 WKA der juwi AG deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die Antragsunterlagen zum Vorbescheid unvollständig sind, der Vorbescheid daher zu Unrecht erteilt wäre. Insbesondere weist die Antragstellerin darauf hin, dass im Vorbescheid-Antrag die Typenprüfung für die maschinenbauliche Komponente nicht enthalten war und daher keine Prüfung der Standsicherheit möglich war. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen.

Die bauordnungsrechtliche Prüfung der Standsicherheit von WKA gliedert sich in 2 Prüfschritte. Der erste Prüfschritt umfasst die Prüfung der Standorteignung hinsichtlich der Turbulenzwirkungen der Bestandsanlagen auf die beantragten WKA einerseits und der beantragten WKA auf die Bestandsanlagen andererseits. In einem zweiten Prüfschritt ist die Prüfstatik / örtliche Anpassung zu bewerten, d.h. auf der Grundlage des Baugrundgutachtens ist die sich aus dem Baugrund ergebende Standsicherheit zu prüfen. Entsprechend dem Vorbescheid-Antrag der juwi AG für die 9 WKA war nur die Bewertung der Standorteignung hinsichtlich der Turbulenzintensität (d.h. Prüfschritt 1 der Standsicherheitsprüfung) abschließend zu prüfen, nicht hingegen die komplette Standsicherheit, einschließlich Prüfstatik. Insofern

mussten die vorgelegten Unterlagen zum Vorbescheid auch nur diesen Belang umfassend darstellen. Mit Schreiben vom 21.01.2022 teilte der Gutachter des mit dem Gutachten zur Standorteignung beauftragten Sachverständigenbüros I 17 Wind mit, dass für die Turbulenzbewertung die Typenprüfung nur hinsichtlich der Auslegungswerte für Turm und Gründung relevant ist. Nach Aussage des Gutachters ist die (in den Vorbescheid-Unterlagen noch fehlende) Typenprüfung für die maschinenbauliche Komponente nur für die Prüfstatik (d.h. Prüfschritt 2 der Standsicherheitsprüfung) relevant, nicht hingegen für die Beurteilung der Standorteignung. Da im Vorbescheid nur die Standorteignung abschließend beurteilt wird, hat eine Änderung der Typenprüfung hinsichtlich der maschinenbaulichen Komponente keine Auswirkungen auf die Standorteignung der beantragten WKA.

Die von der Antragstellerin vorgetragene Argumentation stellt ausführlich die fehlende maschinenbauliche Komponente dar. Sie zeigt jedoch nicht auf, inwieweit die maschinenbauliche Komponente Auswirkungen auf die Standorteignung hinsichtlich der Turbulenzwirkungen haben sollte.

Die Prüfstatik / örtliche Angleichung wiederum ist nicht Bestandteil der konkreten Fragestellung des Vorbescheides. Daher war hierfür auch keine abschließende Prüfung geboten. Im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbewertung ist nur zu beurteilen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens besteht. Im Umfeld bestehen bereits eine Vielzahl von WKA. Zudem legt der im Vorbescheid-Verfahren vorgelegte „Geotechnischer Bericht zur Voruntersuchung“ dar, dass die vorhandenen Bodenschichten für die Gründung von WKA geeignet sind. Diese gutachterliche Voruntersuchung ist für die Bewertung im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung ausreichend. Eine Typenprüfung der maschinenbaulichen Komponente ist erst mit der Prüfstatik / örtliche Angleichung erforderlich.

Der im Punkt I/4 des Vorbescheides festgelegte Auflagenvorbehalt betrifft ausschließlich Belange, die im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung geprüft werden, nicht hingegen die abschließend zu entscheidenden Belange.

Für die Bewertung der Turbulenzintensität ist nur die Typenprüfung Turm und Gründung prüfrelevant, nicht hingegen, die Typenprüfung maschinenbauliche Komponente. Insofern können sonstige bauordnungsrechtliche Anforderungen (die nicht die Turbulenzintensität betreffen), die sich aus der Typenprüfung maschinenbauliche Komponente ergeben, noch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beauftragt werden. Für diese Fälle wurde der Auflagenvorbehalt aufgenommen.

Bei der von der Antragstellerin zitierten DIBt-Richtlinie handelt es sich um die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“. Soweit für diese Nachweise Typenprüfungen erforderlich sind, sind regelmäßig Typenprüfungen für Turm und Gründung gemeint, denn genau um diese Bewertungen geht es in der Richtlinie. Die Typenprüfung der maschinenbaulichen Komponente ist hierfür nicht erforderlich (siehe auch bestätigendes Schreiben des Gutachters vom 21.02.2022). Dass insofern die Typenprüfung der maschinenbaulichen Komponente nicht zur Entscheidung über den Vorbescheid vorlag, ist daher für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Vorbescheid unerheblich.

In der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung des VG Schwerin vom 24.02.2022 (7 B 1384/19 SN) waren zwei konkurrierende (Voll)- Anträge zu entscheiden, mithin auch zwei vollständige Baugenehmigungen, einschließlich Standsicherheit zu prüfen. Nur für diesen Fall hat das Gericht eine Prüfstatik bereits vor Erteilung der Genehmigung für notwendig erachtet. Aus den von der Antragstellerin zitierten Passagen des Urteils geht zweifelsfrei hervor, dass nicht die Standorteignung (Turbulenzintensität) bewertet wurde, sondern ausschließlich die „Standsicherheit des Fundaments“. Es wird gerade auch auf die vom Prüfenieur für Baustatik zu erstellende Bewertung (Prüfstatik) verwiesen. Diese Prüfung ist entsprechend der Aussage des Gutachters für die Standorteignung in einer gesonderten Bewertung durchzuführen.

Mithin ist für den Fall, dass einer der konkurrierenden Anträge ein Vorbescheid ist, (für den nur die Turbulenzintensität abschließend zu prüfen war), dieses Urteil nicht einschlägig. Das Vorliegen einer Prüfstatik / örtlichen Angleichung ist vorliegend gerade nicht Voraussetzung für die Entscheidung über den Vorbescheid. Damit ist auch keine Typenprüfung der maschinenbaulichen Komponente, erforderlich. Die im Vorbescheid-Verfahren vorgelegte Typenprüfung für Turm und Gründung ist ausreichend.

Damit waren die Unterlagen für den Vorbescheid-Antrag vollständig. Eine abschließende Entscheidung zum Vorbescheid konnte mit Datum vom 28.02.2022 erfolgen. Alle weiteren Genehmigungsverfahren müssen die mit Vorbescheid zugelassenen 9 WKA als Vorbelastung berücksichtigen. Die gutachterlichen

Nachweise zur Standorteignung (Turbulenzintensität) der Antragstellerin berücksichtigen diese Vorbelastung nicht. Die Auswirkungen der beantragten WKA auf die Umgebung sind insoweit nicht sachgerecht nachgewiesen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Turbulenzen können daher ebenso wenig ausgeschlossen werden, wie Auswirkungen auf die Standsicherheit aufgrund von Turbulenzwirkungen der beantragten WKA auf benachbarte WKA sowie der Turbulenzwirkungen benachbarter WKA auf die beantragten WKA.

Der Forderungen der Antragstellerin, auf die ablehnende Entscheidung zu verzichten und das Genehmigungsverfahren zügig fortzusetzen, kann nicht gefolgt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis Harz für die Genehmigung nach § 4 BImSchG, mithin auch für eine ablehnende Entscheidung des Genehmigungsantrages von WKA, zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des VwKostG LSA sowie § 1 Abs. 1 der AllGO LSA in Verbindung mit der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 76.

III. Rechtsbehelfsbelehnung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Im Auftrag

	SB	SGL	AL
Unterschrift			
Datum			

Sinnecker
Amtsleiter

Quellenverzeichnis:

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4 BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), in der zurzeit geltenden Fassung
- AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 20/2012, S.336), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 31. März 2021 (GVBl. LSA S. 146), in der zurzeit der Amtshandlung geltenden Fassung
- BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660), in der zurzeit geltenden Fassung
- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), in der zurzeit geltenden Fassung
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in der zurzeit geltenden Fassung
- Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwKostG Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S.154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), in der zurzeit geltenden Fassung
- LSA Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102), geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), in der zurzeit geltenden Fassung
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.699), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134), in der zurzeit geltenden Fassung